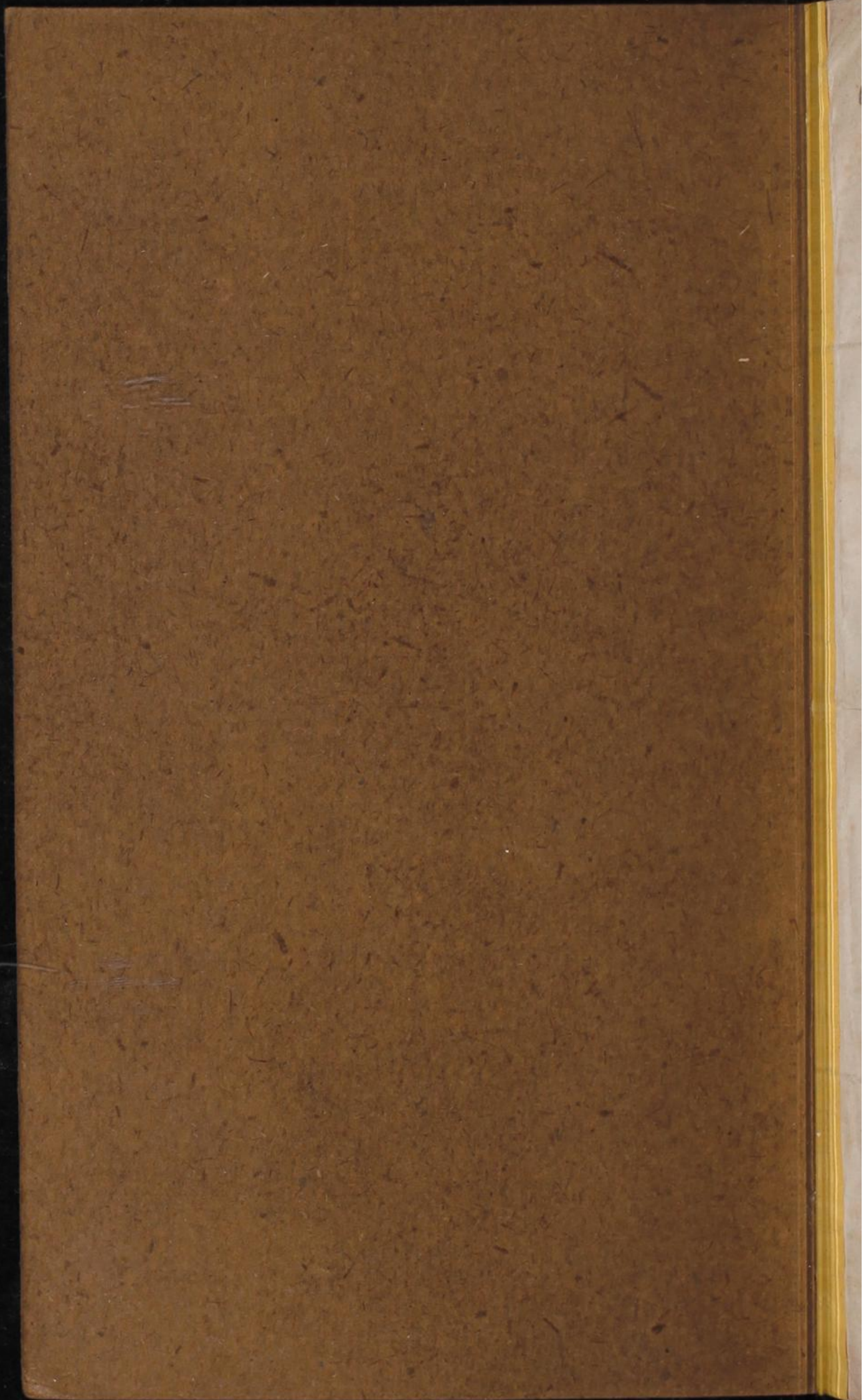


A 56500 (129).



A 56500  
(129)



\*1911; 244

# Statuten - Entwurf

zur

## Gründung

einer

allgemeinen

# Studentenschaft

in

## Gießen.

### §. 1.

Zweck der zu gründenden allgemeinen Studentenschaft ist: Gemeinsames Handeln in studentischen Angelegenheiten herbeizuführen durch eine solche Regelung der studentischen Verhältnisse, daß auf Grund der Anerkennung gleicher Berechtigung aller Studirenden jedem Einzelnen Gelegenheit gegeben wird, sich bei allgemeinen Angelegenheiten zu betheiligen.

### §. 2.

Zur Erreichung dieses Zwecks bilden sämtliche Mitglieder einzelne freie Abtheilungen behufs der Verathung und Beschlußnahme. Zur Vermittelung gemeinsamen Besprechens und Handelns setzen sie einen Ausschuß, bestehend aus den Abgeordneten der einzelnen Abtheilungen, und zur Sicherung der Ehre der Einzelnen sowie der Gesamtheit, ein die öffentliche Meinung repräsentirendes Ehrengericht nieder.

§. 3.

Mitglied der allgemeinen Studentenschaft ist jeder Studirende der hiesigen Hochschule, welcher durch Unterschrift dieser Statuten seinen Beitritt erklärt hat. Er bleibt dies bis zur Zurücknahme seiner Unterschrift oder bis zu seiner Ausschließung.

§. 4.

Eine Gemeinsamkeit des Handelns kann nur insoweit erzielt werden, als dadurch die freie Bewegung des Einzelnen nicht beeinträchtigt wird. Beschlüsse, insofern sie nicht Abänderungen oder Zusätze zu den Statuten betreffen, können daher nur für diejenigen bindend sein, welche ihre Zustimmung gegeben haben.

§. 5.

Abänderungen oder Zusätze zu den Statuten können nur dann stattfinden, wenn die absolute Majorität sämtlicher Mitglieder sich dafür erklärt.

§. 6.

Die einzelnen Abtheilungen werden durch freies Zusammentreten von mindestens zehn Mitgliedern gebildet, welche je einen Abgeordneten in den Ausschuss wählen.

§. 7.

Innerhalb der ersten vierzehn Tage nach dem Schlusse der Immatrikulationswoche treten die einzelnen Abgeordneten der bis dahin bestehenden Abtheilungen als Ausschuss zusammen, denen sich die Abgeordneten später gebildeter sofort anschließen. Bis zum Zusammentritt des neuen Ausschusses bleibt der Ausschuss des vorhergehenden Semesters in Thätigkeit.

§. 8.

Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten, der sowohl die Sitzungen des Ausschusses, als auch die Versammlungen der vereinigten

Abtheilungen leitet, sowie einen Secretär, welcher die Protokolle und sonstigen Schriftlichkeiten zu besorgen hat.

**§. 9.**

Jeder Antrag ist vor den Ausschuss zu bringen. Der Präsident überweist denselben durch die einzelnen Abgeordneten in bestimmter schriftlicher Abfassung zur Berathung und Beschlußnahme an die Abtheilungen. Das aus der Abstimmung der einzelnen Mitglieder sich ergebende Resultat wird von dem Ausschusse zur Kenntniß der Abtheilungen gebracht.

**§. 10.**

Salten zwanzig Mitglieder die Berathung und Abstimmung eines Antrags in der Versammlung aller Abtheilungen für passender, so ist eine solche auf ihren Antrag zu berufen.

**§. 11.**

Beschwerden gegen den Ausschuss werden von einer Commission beurtheilt, in welche jede Abtheilung ein Mitglied wählt.

**§. 12.**

Zur Bestreitung unvermeidlicher Verwaltungskosten verpflichten sich die Mitglieder am Anfang des Semesters durch Namensunterschrift zur Entrichtung eines Beitrags, den Jeder selbst zu bestimmen und über dessen Verwendung der Ausschuss Rechenschaft abzulegen hat.

**§. 13.**

Das Ehrengericht ist eine durch summarische Wahl gebildete Behörde der allgemeinen Studentenschaft, welche als Repräsentation der öffentlichen Meinung auf Anrufen über Ehrensachen ein Urtheil abzugeben, und gegen diejenigen Vergehen, welche die Ehre der Allgemeinheit verletzen, Strafe zu verhängen hat.

**§. 14.**

Das Ehrengericht gibt nur dann ein Urtheil ab, wenn Kläger und Angeklagter seine Competenz anerkennen.

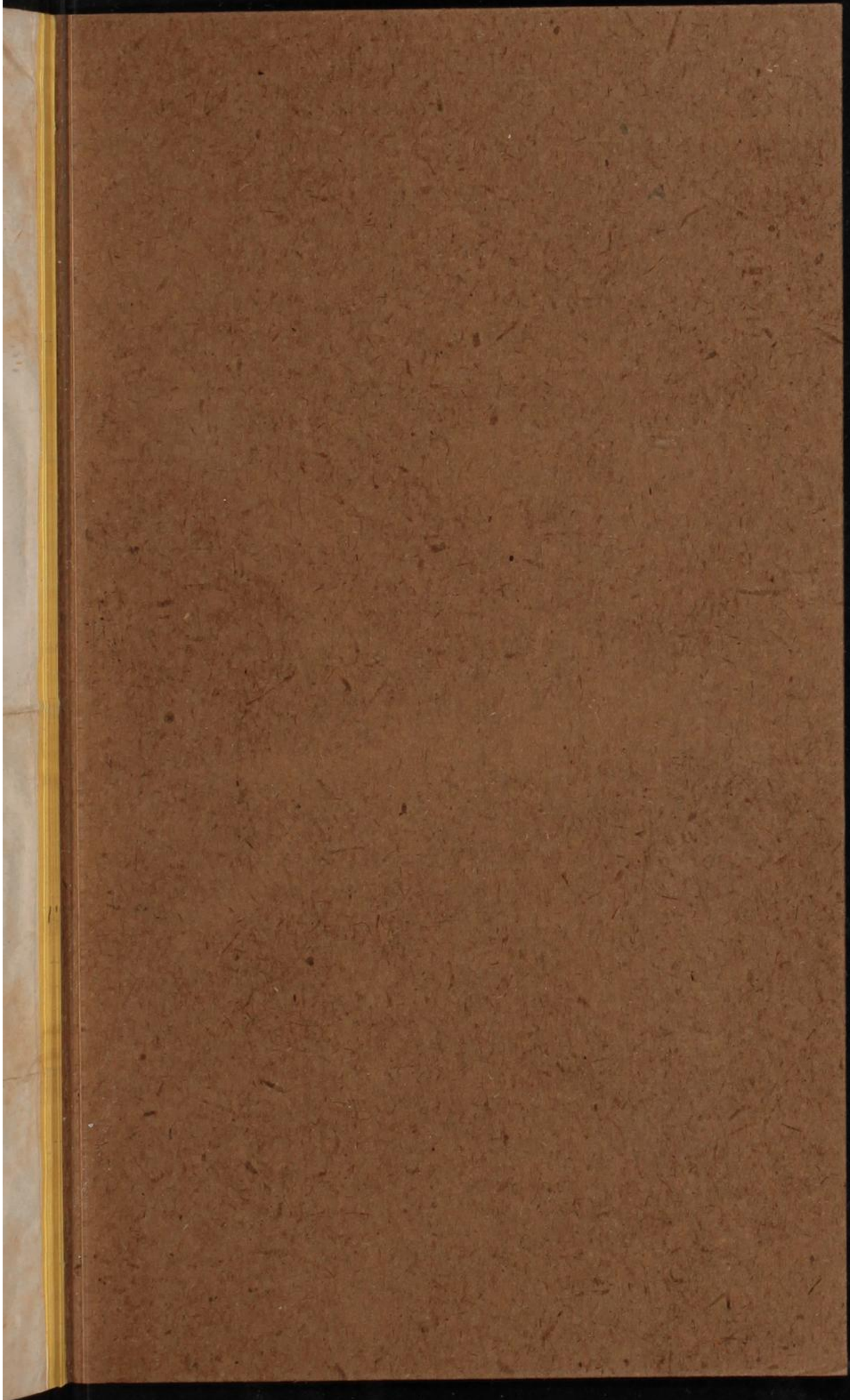
**§. 15.**

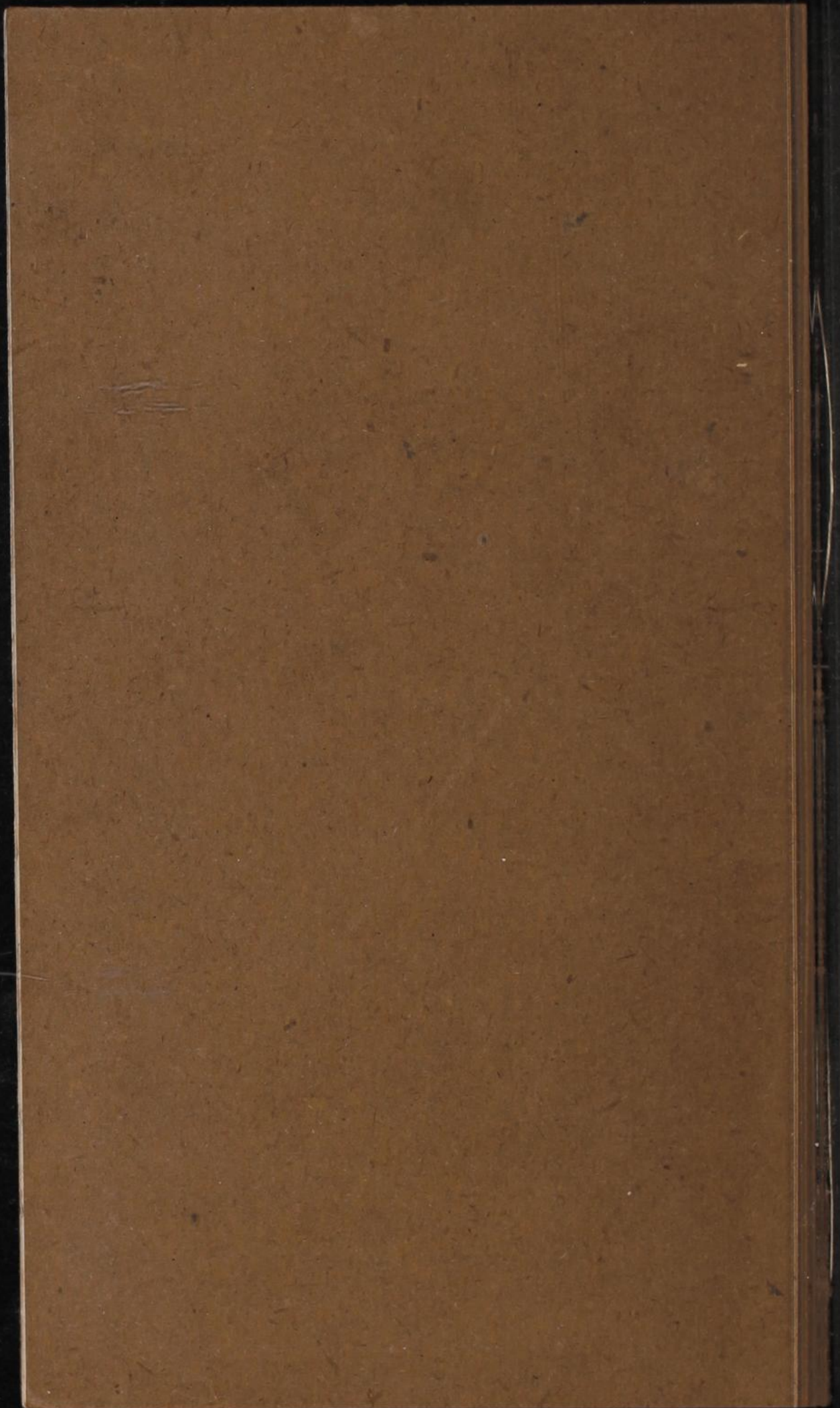
Jedes Mitglied der allgemeinen Studentenschaft ist verpflichtet als Zeuge oder Beklagter den Vorladungen des Ehrengerichts nachzukommen.

---

Die näheren Bestimmungen über die inneren Einrichtungen und den Geschäftsgang der Abtheilungen, des Ausschusses und des Ehrengerichts sind in der Geschäftsordnung enthalten.

um 1846





A 56500  
(129)



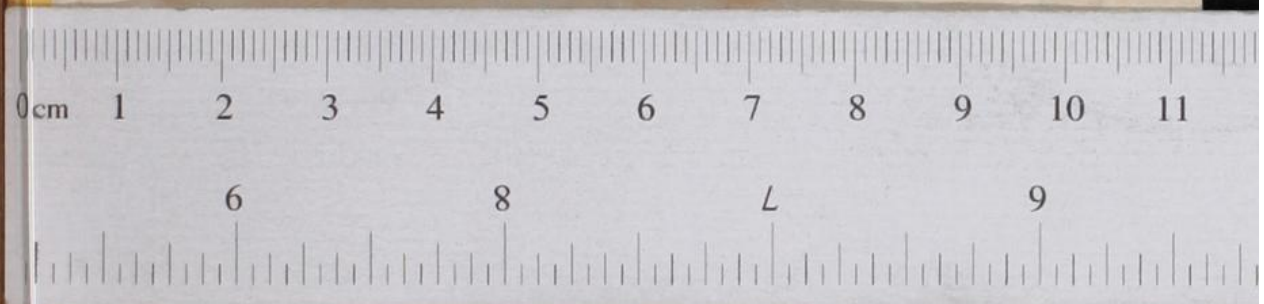
\*1911:214

# Colour & Grey Control Chart



## §. 1.

Zweck der zu gründenden allgemeinen Studentenschaft ist:  
Gemeinsames Handeln in studentischen Angelegenheiten herbeizuführen  
durch eine solche Regelung der studentischen Verhältnisse, daß auf Grund  
der Anerkennung gleicher Berechtigung aller Studirenden jedem Einzelnen  
Gelegenheit gegeben wird, sich bei allgemeinen Angelegenheiten zu betheiligen.



öffentliche Meinung repräsentirendes Ehrengericht nieder.